

Ironie

Eine Tageszeitung veröffentlicht einen Leserbrief, dessen Autor sich für den Einsatz von Flugsimulatoren ausspricht, damit auf Tiefflüge verzichtet werden könne. Er kritisiert den von einem Offizier geäußerten Vergleich zwischen Flugzeug und Simulator (»Das eine kann dich umbringen, das andere nicht«) und folgert, danach müsse man also die Simulatoren der Wirklichkeit anpassen, um das Problem lösen zu können: Simulatoren müssten den Piloten wirklich in Mitleidenschaft ziehen. »Im Fall eines Unfalls könnte der Pilot zum Beispiel mit Flugkerosin übergossen werden, das gleich angezündet wird«, schreibt er wörtlich. Weitere Ausführungen in diesem Sinne folgen. - Zwei Monate später erscheint in derselben Zeitung ein Beitrag über das Problem der Tiefflüge. Darin wird u.a. berichtet, der namentlich genannte Autor habe in einem Leserbrief die Entwicklung von »Echtsimulatoren« vorgeschlagen, in denen die Piloten wie in richtigen Flugzeugen sterben sollen. Wörtlich heißt es: »Im Falle eines Unfalles, fabuliert der Doktor menschenverachtend, könnte der Pilot zum Beispiel mit Flugkerosin übergossen werden, das gleich angezündet wird.« Jener sieht sich öffentlich herabgesetzt und legt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Bei der Äußerung in seinem Leserbrief habe es sich erkennbar nicht um einen realistischen Vorschlag gehandelt. (1988/89)

Der Deutsche Presserat missbilligt die Veröffentlichung, weil sie gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstößt. Nach Ansicht des Presserats hat die Zeitung das Sorgfaltsgebot verletzt, indem sie aus einem Leserbrief zitierte und dabei dessen ursprünglich getroffene Aussage verfälschte. Der Autor hatte sich in deutlich überspitzter und ironisierender Form über Tiefflüge und deren Einsatz durch Simulatoren geäußert. Wenn der daraus zitierte einzelne Satz dem Wortlaut nach auch korrekt wiedergegeben wird, so entsteht durch seine isolierte Wiedergabe aber der Eindruck, es handle sich um eine ernsthafte Äußerung des Beschwerdeführers. Seine tatsächliche Aussage wird damit ins Gegenteil verkehrt. Die Redaktion hätte bei der Verwendung des Leserbriefzitats berücksichtigen müssen, dass es sich um einen ironischen Gedanken handelte. Ihre Einlassung, die Ironie sei sehr wohl erkannt worden, sie dürfe aber kein Schutzmäntelchen sein für die Verbreitung menschenverachtender Ansichten, kann den Presserat nicht überzeugen. Wenn dies wirklich die Auffassung der Redaktion gewesen ist, hätte sie konsequenterweise schon vorher den ganzen Leserbrief nicht veröffentlichen dürfen. (B 45/89)

Aktenzeichen:B 45/89

Veröffentlicht am: 01.01.1989

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung